Beschlussvorlage
Ö/0672/XIV.WP

GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen und Naturschutz	Herr Härta

Az.: 610/11-22/Ht

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	20.02.2018	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Gesamtfortschreibung des Regionalplans München; Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Gauting im Rahmen der 3. Anhörung

Anlagen:

Inhaltsverzeichnis
Kapitel_A_I
Kapitel_A_II
Kapitel_B_I
Kapitel_B_II
Kapitel_B_III
Kapitel_B_IV
Kapitel_B_V
rp14_karte2_1217_09
rp14_karte2_1217_15
Umweltbericht

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat die Geschäftsstelle beauftragt, die 3. Anhörung zur aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans München einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), in Kraft seit 1. Januar 2016. Gegenstand dieser aktuellen Anhörung ist der geänderte Entwurf der Gesamtfortschreibung in der Fassung vom 26.09.2017 und 05.12.2017 (Text mit Zielen und Grundsätzen, Begründung, Umweltbericht, Karte 2) **beschränkt auf die jeweils gelb unterlegt farbig kenntlich gemachten Änderungen gegenüber dem vorherigen Entwurf (vgl. im Einzelnen die anliegenden Unterlagen). Nur zu ihnen sind Stellungnahmen möglich.** Der Anhörentwurf ist unter www.region-muenchen.com und www.regierung.oberbayern.bayern.de [Stichwort: Regionalplan München (14)] einsehbar. Es besteht die Möglichkeit, bis zum 23. Februar 2018 Stellung nehmen.

Aus Sicht der Verwaltung sind für das Gemeindegebiet Gauting die folgenden Punkte in der aktuellen 3. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans relevant:

Kapitel A I HERAUSFORDERUNGEN DER REGIONALEN ENTWICKLUNGEN

2 Demographischer Wandel und soziale Struktur

Z 2.2 Voraussetzungen für sozial ausgewogene, identitätsstiftende Strukturen sind zu schaffen ~~sollen geschaffen werden~~. ~~Auf bezahlbaren Wohnraum soll hingewirkt werden~~. Bei

Bebauungsplänen ab 50 Wohneinheiten sind Flächenanteile für preisgedämpften, geförderten Wohnungsbau vorzusehen (z.B. Einheimischenmodelle, sozialgerechte Bodennutzung).

Kapitel B II SIEDLUNG UND FREIRAUM

1 Leitbild

Z 1.4 Wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung sind ~~sollen~~ aufeinander abzustimmen ~~abgestimmt werden.~~

Z 4.6.1 Die regionalen Grünzüge dürfen ~~sollen~~ über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiets hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden.

Begründung zu Z 4.6.1 Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im begründeten Einzelfall nur dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen (Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, Gliederung der Siedlungsräume, Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahem Bereichen) nicht entgegenstehen. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung ist der Begriff „nicht entgegensteht“ entsprechend der Regelung in § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB anzuwenden und auszulegen. In von Grünzügen überlagerten Nebenorten kann dies i.d.R. bei Maßnahmen der Innenentwicklung und bei Ortsabrundungen bzw. Entwicklungen, die in einem angemessenen Verhältnis zur bestehenden Siedlungseinheit stehen, angenommen werden.

4 Siedlungsentwicklung und Freiraum

Z 4.1 Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, d.h. Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen vorrangig zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist nur zulässig, wenn auf diese Potentiale nicht zurückgegriffen werden kann.

5 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

Der Bauausschuss hatte sich bereits in seiner Sitzung am 21.03.2017 anlässlich der derzeit laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2017 (LEP) mit der Stellungnahme der Gemeinde Gauting befasst.
Zur Erinnerung:
In § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) ist die Festsetzung von Lärmschutzbereichen geregelt. Danach ist ein Lärmschutzbereich für folgende Flugplätze festzusetzen:
1. Verkehrsflughäfen mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr,
2. Verkehrslandeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und mit einem Verkehrsaufkommen von über 25.000 Bewegungen pro Jahr; hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen,
3. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind,
4. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 20 Tonnen zu dienen bestimmt sind, mit einem Verkehrsaufkommen von über 25.000 Bewegungen pro Jahr;

hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

Um eine Steuerungslücke zu vermeiden, wurde mit § 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013 eine Übergangsregelung für die Flugplätze München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld eingeführt. Diese Übergangsregelung tritt am 1. September 2018 außer Kraft. Der Verordnungsentwurf sieht nun eine Fortgeltung der Übergangsregelung allerdings nur für die Flughäfen München und Salzburg bis 1. September 2023 vor. In der Begründung zur aktuellen Teilfortschreibung des LEP ist zum Sonderflughafen Oberpfaffenhofen lediglich der folgende Textpassus enthalten: *„Für den Flugplatz Oberpfaffenhofen ist keine Festsetzung eines Lärmschutzbereichs vorgesehen.“*

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

> *Der Lärmschutzbereich für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen muss unverändert erhalten bleiben. Gegenüber der derzeitigen Situation darf hinsichtlich des Fluglärms, der künftig vom Sonderflughafen ausgeht, keine Verschlechterung für das Gemeindegebiet Gauting eintreten.*

Z 5.1 und 5.3.2 Nun ist auch im Regionalplan in Z 5.1 und 5.3.2 die ersatzlose komplette Streichung der Regelungen zum Lärmschutzbereich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen vorgesehen. Aus Sicht der Verwaltung sollte in der Stellungnahme der Gemeinde zur aktuellen Gesamtfortschreibung des Regionalplans ebenso wie schon beim LEP darauf gedrungen werden, dass hinsichtlich des Fluglärms, der künftig vom Sonderflughafen ausgeht, gegenüber der derzeitigen Situation künftig keine Verschlechterung für das Gemeindegebiet Gauting eintreten darf.

Kapitel B III VERKEHR UND NACHRICHTENWESEN

1 Leitbild

G 1.2 Im öffentlichen Personenverkehr soll aufgrund des erheblichen Nachholbedarfs der Neubau von Infrastruktur forciert und dabei nicht zwingend an der standardisierten Bewertung festgehalten werden. Alle Haltestellen sollen barrierefrei ausgebaut werden.

2 Öffentlicher Verkehr
2.3 S-Bahn-Verkehr

G 2.3.4 Mit einem Express-S-Bahn-System bzw. einem System von Express-Verbindungen auch über die Regionsgrenzen hinaus, sollen langfristig schnelle und attraktive Verbindungen nach Buchloe, Augsburg, Pfaffenhofen a.d. Ilm, Landshut, Dorfen, Rosenheim und in das Oberland geschaffen werden.

8 Luftverkehr

Z 8.2 Vorhandene zivil mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und –landeplätze dürfen ~~sollen~~ nicht aufgestuft oder über den genehmigten Betrieb hinaus erweitert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0672) vom 09.02.2018.

2. Der Bauausschuss fasst als Stellungnahme der Gemeinde Gauting im Verfahren der dritten Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region München 2018 folgenden Beschluss:

   Im Gemeindegebiet Gauting sind Flächen für eine gewerbliche Entwicklung innerhalb bebauter Ortsteile nicht vorhanden. Aufgrund des hohen Flächendrucks in der Gemeinde Gauting ist hinsichtlich der Generierung von Gewerbeflächen eine über die Innenentwicklung hinausgehende Entwicklung notwendig. Da gemeindeeigene Flächen, auf denen eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist, sich direkt westlich an das Asklepios-Klinikgelände in Gauting anschließen, entsteht ein zusammenhängender Siedlungsraum im Randbereich des regionalen Grünzugs und somit keine Beeinträchtigung der Funktion des regionalen Grünzugs. Zwischen den großen Siedlungskernen Gauting und Unterbrunn bleiben ausreichend Freiflächen und Frischluftschneisen erhalten.

   Die gemeindeeigene Fläche für die geplanten gewerblichen Vorhaben westlich des Asklepios-Klinikgeländes weist als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche keinen hohen naturschutzfachlichen Wert auf und stellt keine schützenswerte Landschaftsstruktur dar. In der Planung für dieses Areal sollen bestehende prägende Landschaftsstrukturen berücksichtigt und vollständig erhalten bleiben. Der Bannwald im Norden bleibt unverändert erhalten und stellt weiterhin ein wichtiges Frischluftproduktionsgebiet dar. Die bestehende Fläche dient nicht der Erholungsnutzung. Durch die Überplanung dieses Areals westlich des Asklepios-Klinikgeländes soll auch eine sichere und grüne Durchwegung durch das Gebiet geschaffen und die Erreichbarkeit siedlungsnaher Erholungsgebiete gestärkt werden. Die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich – sowohl der Asklepios Klinik als auch des kommunalen Grundstücks für die gewerbliche Entwicklung – wird sich durch einen hohen Durchgrünungsanteil und eine intensive Randeingrünung verträglich in den regionalen Grünzug einfügen.

   Die Gemeinde Gauting beantragt daher die Herausnahme der Flächen der Asklepios-Klinik und der westlich angrenzenden Fläche aus der Darstellung als regionalem Grünzug im Regionalplan. Die Gemeinde Gauting geht davon aus, dass hierdurch die Funktionalität des regionalen Grünzugs in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird.

   Aufgrund des Siedlungsdrucks in der gesamten Region München hält die Nachfrage an Flächen für eine bauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet Gauting unvermindert an. Die Gemeinde Gauting fordert daher, zu gewährleisten, dass gemäß dem im Regionalplan unter B II Z 4.6.1 festgelegten Ziel Planungen und Maßnahmen zur organischen Entwicklung aller Gautinger Ortsteile möglich sind.

   Der Lärmschutzbereich für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen muss unverändert erhalten bleiben. Gegenüber der derzeitigen Situation darf hinsichtlich des

Fluglärms, der künftig vom Sonderflughafen ausgeht, keine Verschlechterung für das Gemeindegebiet Gauting eintreten.

Gauting, 12.02.2018

Unterschrift